

## **Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule Mainz vom 09.09.2002**

Der Senat der Katholischen Fachhochschule Mainz hat am 30.01.2002 auf Grund des § 91 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 06. Februar 1996 ( FHG, GVBl. Seite 71 ), geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl Seite 29, BS 223-9) in Verbindung mit dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SOAnG) vom 07. November 2000 die folgende Studienordnung beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wissenschaft und Bildung mbH, Mainz am 04.09.2002 genehmigt und mit Schreiben vom 05.09.02 dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Vorpraktikum
- § 6 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Praktische Studiensemester
- § 8 Anerkennung der praktischen Studiensemester
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten
- § 13 Außer-Kraft-Treten der bisherigen Studienordnung
- § 14 Übergangsbestimmungen

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Diplomprüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt und Aufbau des grundständigen

Studiiums einschließlich Art und Dauer der einschlägigen praktischen Vorbildung für den Studiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Fachhochschule Mainz .

## § 2

### Studienziele

- (1) Der Studiengang Soziale Arbeit will entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Katholischen Fachhochschule die christliche Orientierung fördern und vertiefen und dadurch die Studierenden befähigen, aus christlichem Welt- und Menschenverständnis berufliches Handeln zu verantworten.
- (2) In dem Studiengang Soziale Arbeit wird eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt. Das allgemeine Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie gesicherter praktischer Erfahrungen für die Berufstätigkeiten der Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin bzw. des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. Die Ausbildung soll auch zu Problembewusstsein und Entscheidungsfähigkeit führen.
- (3) Einzelziele des Studienganges sind :
  - (3.1) die Studierenden zu befähigen, die Lebens- und Problemlagen der Menschen in der Wechselseitigkeit von individueller Ausprägung und gesellschaftlicher Bedingtheit wahrzunehmen und zu verstehen,
  - (3.2) den Studierenden das für die Soziale Arbeit relevante Erklärungs- und Handlungswissen zu vermitteln und sie zu befähigen, dieses Wissen anzuwenden und gemäß den berufsethischen Grundsätzen zu verfahren,
  - (3.3) ihnen die Kenntnis über Ziele, Aufgaben, Interessen und Erwartungen der Organisationen sozialer Einrichtungen sowie deren Dienste, Leistungen, Maßnahmen und Strukturen zu vermitteln,
  - (3.4) sie zu befähigen, die wesentlichen Arbeitsformen der Sozialen Arbeit anzuwenden,
  - (3.5) sie zu befähigen, die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die in mindestens einem exemplarischen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit erprobt werden, auf andere Handlungsfelder zu übertragen und somit zu verallgemeinern,
  - (3.6) sie zu befähigen, Möglichkeiten und Alternativen beruflichen Handelns zu erkennen und umzusetzen,
  - (3.7) ihnen die notwendigen methodischen Kenntnisse zu vermitteln, um eigene Erfahrungen im Sinne der Integration von Theorie und Praxis zu reflektieren und die eigene Tätigkeit kritisch zu überprüfen,
  - (3.8) sie zu befähigen, Handlungsfelder und Berufsrollen in der Sozialen Arbeit zu überblicken.

- (3.9) ihnen fachübergreifende Schlüsselqualifikationen zu vermitteln (insbesondere soziale und kommunikative Fähigkeiten), die zur Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Zusammenarbeit in Team und Leitung qualifizieren.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Rektorin bzw. der Rektor kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 4**

#### **Studienvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibearbeitung voraus:

1. ein Zeugnis, das gemäß § 53 FHG zum Studium an der Fachhochschule in Rheinland-Pfalz berechtigt,
2. eine praktische Vorbildung gemäß § 5 der Studienordnung.

### **§ 5**

#### **Vorpraktikum**

- (1) Zweck des Vorpraktikums. Das Vorpraktikum ist unerlässlich zum Verständnis der sozialberuflichen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung des Studiums. Es soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten insbesondere ermöglichen, Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der sozialberuflichen Praxis zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständige Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.
- (2) Dauer des Vorpraktikums. Das Vorpraktikum hat einen Umfang von 12 Wochen. In Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum auch während des Grundstudiums erbracht werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin bzw. der Dekan.
  - (2.1) Bei Bewerbern mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die der gewählten Studienrichtung entspricht, entfällt das Vorpraktikum. Bei praktischer Vorbildung in einer anderen Studienrichtung kann das Vorpraktikum auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin bzw. der Dekan.
  - (2.2) Für Bewerber, die ausländischen Hochschulen eingeschrieben waren, können von der Dekanin bzw. dem Dekan Abweichungen hinsichtlich des Vorpraktikums festgelegt werden.

## **§ 6**

### **Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie gliedert sich in ein 3-semesteriges Grundstudium und ein 5-semesteriges Hauptstudium, wovon 2 Semester als praktische Studiensemester stattfinden.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.
- (3) Alle Studienfächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer.
  - (3.1) Pflichtfächer sind die Studienfächer, die für alle Studierenden verpflichtend sind. Eine regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen ist erforderlich.
  - (3.2) Wahlpflichtfächer sind die Studienfächer, die von den Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung ausgewählt werden. Die gewählten Studienfächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  - (3.3) Wahlfächer sind die Studienfächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aber zur Vertiefung bestimmter Inhalte empfohlen werden.

## **§ 7**

### **Praktische Studiensemester**

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird
- (2) Die Studierenden absolvieren während ihres Studiums zwei praktische Studiensemester, die in der Regel im 4. und 5. Semester liegen. Voraussetzung für den Eintritt in die praktischen Studiensemester ist die Zulassung zum Hauptstudium.
- (3) Im Rahmen der praktischen Studiensemestern sollen die Studierenden lernen, ihr fachlich-methodischen Wissen in der Praxis in einem Bereich und über eine längere Zeitspanne anzuwenden und ihr Handeln zu reflektieren. Sie sollen mit Hilfe von Praxisreflexion und Supervision zur Integration des eigenen Selbstverständnisses, ihres Fachwissens und ihres beruflichen Handelns befähigt werden und die Relevanz ihrer Person in der beruflichen Arbeit erfahren. Die praktischen Studiensemester können in Ausnahmefällen auch in Form einer Projektarbeit abgeleistet werden. Projektgegenstand und Projektziel sind mit der Dekanin bzw. dem Dekan im Einvernehmen mit der Fachbereichskonferenz festzulegen.
- (4) Die Studierenden sind verantwortlich für die Wahl ihrer Praxisstelle. Dabei werden sie von der Fachhochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Kooperationspartnern bera-

ten. Die Studierenden sind verpflichtet, die Praxisstelle der Dekanin bzw. dem Dekan rechtzeitig mitzuteilen. Näheres regelt die Praxisordnung.

- (5) Die Studierenden werden zur Betreuung während der praktischen Studiensemester grundsätzlich einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule zugewiesen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer entscheidet über die Anerkennung der praktischen Studiensemester nach Maßgabe des § 8.
- (6) Einschlägige praktische Studiensemester gemäß § 7 Abs. 1 , die in anderen Hochschulen abgeleistet wurden, werden anerkannt

## **§ 8**

### **Anerkennung der praktischen Studiensemester**

Über die Tätigkeit in den praktischen Studiensemestern hat die bzw. der Studierende zu berichten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer entscheidet aufgrund der vorgelegten Praxisdokumentation und des Fachgespräches über die Anerkennung der praktischen Studiensemester. Im Falle der Anerkennung erhält die bzw. der Studierende eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie bzw. er die praktischen Studiensemester mit Erfolg durchgeführt hat. Näheres regelt die Praxisordnung

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungen**

- (1) Das Studium erfolgt in Lehr- und Lernformen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Praktika, Projekte, Supervisionen, Praxisreflexionen, Kolloquien, Hospitationen, Exkursionen und Selbststudium. Zur Erfüllung des Studienzieles können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semester die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (3) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

## **§ 10**

### **Studienleistungen**

- (1) Die Studierenden erbringen die in § 6 und in der Prüfungsordnung des Studiengangs Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule Mainz genannten Studienleistungen und die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen. Die erfolgreiche Erbringung der Studienleistung ist Voraussetzung zur Zulassung der Fachprüfung im betreffenden Prüfungsgebiet bzw. zur letzten Fachprüfung im entsprechenden Studienabschnitt.

- (2) Studienleistungen werden aufgrund einer individuellen Leistung der Studierenden in einer Lehrveranstaltung erbracht. Als Leistungen kommen insbesondere in Frage: Hausarbeiten, Referate, Klausuren, Berichte sowie Vorbereitung und Durchführung gezielter Aktionen/Projekte. Art und Gewichtung der zu erbringenden Leistung regelt die Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit.
- (3) Die Leistungen werden im Fall der benoteten Studienleistungen (mN SL) gemäß § 10 der Prüfungsordnung des Studiengangs Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule anhand der dort niedergelegten Notenskala von den Leiterinnen bzw. den Leitern der Lehrveranstaltung bewertet. Im Falle der erfolgreich absolvierten Studienleistungen (mE SL) wird auf die Benotung der Leistung verzichtet; die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung bewerten hier die Leistung der Studierenden, indem sie eine Bescheinigung ausstellen, wenn die Studierenden die Leistung mit Erfolg erbracht haben. Die praktischen Studiensemester gelten insoweit als Lehrveranstaltungen; hier haben jeweils die Studienschwerpunktleiterinnen bzw. die Studienschwerpunktleiter den zu erstellenden Praktikumsbericht, der als mit Erfolg zu erbringende Studienleistung gilt, zu bewerten.
- (4) Studienleistungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Dabei tritt die neue Bewertung an die Stelle der alten. Die Bewertungen sind den Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des auf die Leistungserbringung folgenden Semesters bekannt zu geben. Auf Anforderung der Studierenden ist bei erfolgreichem Erbringen eine Bescheinigung über die Bewertung auszustellen.
- (5) Bei gemeinsamen Ausbildungsgängen mit ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge bestehen, kann die Fachbereichskonferenz zu den Absätzen 1 – 4 abweichende Regelungen beschließen.

## **§ 11**

### **Studienberatung**

- (1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
  - bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit
  - nach nicht bestandener Prüfung
  - bei Festlegung der Studienschwerpunkte und der möglichen Fächerkombinationen.
- (2) Für die Studienberatung und ihre Organisation ist die Dekanin bzw. der Dekan verantwortlich.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt drei Monate nach Anzeige beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Soziale Arbeit im Wintersemester 2002/2003 beginnen.

## **§ 19**

### **Außer-Kraft-Treten der bisherigen Studienordnung**

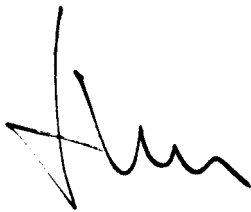
Mit dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung tritt die Studienordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Katholischen Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie, Mainz vom 15.08.1988 (StAnz. 1988, S.866 mit Berichtigung StAnz.1989 S. 287) außer Kraft, soweit sie nicht als Übergangsregelung weitergilt.

## **§ 20**

### **Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Studium in den Diplomstudiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an der Katholischen Fachhochschule Mainz vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 19 bezeichneten Studienordnung vom 15.08.1988.

Mainz, den 09.09.2002



Katholische Fachhochschule Mainz

Der Rektor

Anlagen

*Anlage 1:* Studiengebiete und –fächer im Grundstudium und Semesterwochenstunden

*Anlage 2:* Studiengebiete und –fächer im Hauptstudium und Semesterwochenstunden

**Anlage 1:** Studiengebiete und –fächer im Grundstudium und Semesterwochenstunden

Studiengebiete/Studienfächer	Semester			Gesamt
	1.	2.	3.	
<b>1. Grundlagen der Wissenschaft Soziale Arbeit</b>				
Theorie der Sozialen Arbeit				11
Theorien und Geschichte der Sozialen Arbeit	1	2	2	
Organisation der Sozialen Arbeit			2	
Einführung in die Forschungsmethoden	2	2		
Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	2	2	2	6
Praxis der Sozialen Arbeit				8
Exploration sozialarbeiterischer Praxis			1	
Handlungsfelder Sozialer Arbeit (Info-Praxis)	2	2		
Vorbereitung Praktische Studiensemester			3	
<b>2. Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>				
Familien- und Jugendrecht	) 4	) 3	) 5	12
Sozial- und Verwaltungsrecht	)	)	)	
<b>3. Human- und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>				
Psychologie	2	2	2	6
Pädagogik	2	2	2	6
Gesundheitswissenschaften/Sozialmedizin		2		2
<b>4. Gesellschaftswissenschaftliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>				
Soziologie	3	3		6
Politik, Sozialpolitik und Ökonomie	3	2		5
<b>5. Philosophisch-theologische Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>	2	2		4
<b>6. Kommunikationswissenschaftliche und medienpädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit</b>				
	3	4		7
<b>Summe - SWS</b>	<b>26</b>	<b>28</b>	<b>19</b>	<b>73</b>

Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und ist in 6 Studiengebiete untergliedert:

**Studiengebiet 1:** “Grundlagen der Wissenschaft Soziale Arbeit”

**Studiengebiet 2:** “Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit”

**Studiengebiet 3:** “Human- und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit”

**Studiengebiet 4:** “Gesellschaftswissenschaftliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit”

**Studiengebiet 5:** “Philosophisch-theologische Grundlagen der Sozialen Arbeit”

**Studiengebiet 6:** “Kommunikationswissenschaftliche und medienpädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit”

**Anlage 2:** Studiengebiete und –fächer im Hauptstudium und Semesterwochenstunden

Studiengebiete und -fächer	Semester					Gesamt
	4	5	6	7	8	
<b>7. Wissenschaft der Sozialen Arbeit</b>						
7.1 Theorien und Entwicklungslinien			4	4	2	10
7.2 Professionelles Handeln			4	3	3	10
7.3 Organisation und Wirtschaft der Sozialen Arbeit			3	3	2	8
7.4 Philosophie/Theologie und Ethik				2		2
7.5 Zielgruppenorientierte Vertiefungsgebiete			3	2	3	8
<b>8. Recht Sozialer Arbeit</b>			4	4	2	10
<b>9. Studienschwerpunkte</b>						
Studienschwerpunktveranstaltungen	2	2	1			5
Supervision	1,5	1,5				3
Interdisziplinäres Fallseminar			2	2		4
<b>10. Praktische Studiensemester</b> (40 Wochen)	20 W	20 W				
<b>11. Wahlgebiet/Zusatzqualifikation</b>			2	2	2	6
<b>Summe - SWS</b>	<b>3,5</b>	<b>3,5</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>14</b>	<b>66</b>

Das Hauptstudium umfasst zwei praktische und drei theoretische Studiensemester. Die beiden praktischen Studiensemester werden aufeinander folgend und in der Regel als 4. und 5. Studiensemester geführt. Das Hauptstudium wird in fünf Studiengebiete untergliedert:

**Studiengebiet 7:** "Wissenschaft der Sozialen Arbeit"

**Studiengebiet 8:** "Recht Sozialer Arbeit"

**Studiengebiet 9:** "Studienschwerpunkte"

Die Katholische Fachhochschule führt folgende 4 Studienschwerpunkte:

"Sozialadministrative Hilfen und Planung"

"Gesundheitshilfe und Rehabilitation"

"Sozialisation und Resozialisation"

"Erziehung und Bildung"

**Studiengebiet 10:** "Praktische Studiensemester"

**Studiengebiet 11:** "Wahlgebiet"